



Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft

Heidelberg

WKN 731400
ISIN DE0007314007

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden hiermit die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am Dienstag, den 23. Juli 2013 um 10.00 Uhr im **Congress Center Rosengarten, Rosengartenplatz 2, 68161 Mannheim**, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Gesellschaft, des gebilligten Konzernabschlusses und der Lageberichte für das Geschäftsjahr 2012/2013 mit dem Bericht des Aufsichtsrats und dem erläuternden Bericht des Vorstands zu den übernahmerelevanten Angaben (§§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB) sowie dem erläuternden Bericht des Vorstands zur Beschreibung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems (§§ 289 Abs. 5, 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB)**

Zum Tagesordnungspunkt 1 ist keine Beschlussfassung vorgesehen, weil der Aufsichtsrat der Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft den vom Vorstand vorgelegten Jahresabschluss und Konzernabschluss gebilligt hat und Vorstand und Aufsichtsrat keinen Beschluss gefasst haben, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen. Gemäß §§ 172, 173 AktG ist der Jahresabschluss damit festgestellt und eine Beschlussfassung der Hauptversammlung nicht vorgesehen.

Die vorgenannten Unterlagen sind über die Internetseite der Gesellschaft unter www.heidelberg.com/hauptversammlung vom Tag der Einberufung an zugänglich. Sie liegen vom Tag der Einberufung an auch in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Kurfürsten-Anlage 52–60, 69115 Heidelberg, sowie in der Hauptversammlung selbst zur Einsichtnahme aus. Eine Abschrift wird jedem Aktionär auf Verlangen kostenlos erteilt und zugesandt. Es wird darauf hingewiesen, dass der gesetzlichen Verpflichtung mit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Gesellschaft Genüge getan ist. Die Unterlagen werden daher den Aktionären auf Verlangen kostenlos und unverzüglich einmalig mit einfacher Post zugesandt.

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Mitglieder des Vorstands im Geschäftsjahr 2012/2013 für diesen Zeitraum zu entlasten.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2012/2013 für diesen Zeitraum zu entlasten.

- 4. Wahl des Abschlussprüfers**

Gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat vor, die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2013/2014 zu wählen.

5. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern

Der Aufsichtsrat der Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft war bislang aus sechzehn Mitgliedern zu bilden und zwar aus acht Vertretern der Aktionäre und aus acht Vertretern der Arbeitnehmer.

Der Vorstand ist der Ansicht, dass der Aufsichtsrat der Gesellschaft nicht mehr nach den für ihn maßgebenden gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt ist, da das Unternehmen nunmehr in der Regel nicht mehr als 10.000 Arbeitnehmer beschäftigt.

Der Aufsichtsrat ist nach Auffassung des Vorstands nach Maßgabe von § 96 Abs. 1, 1. Alt. und § 101 Abs. 1 des Aktiengesetzes (AktG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 7 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 des Mitbestimmungsgesetzes zusammenzusetzen, also aus sechs Mitgliedern der Aktionäre und aus sechs Mitgliedern der Arbeitnehmer.

Die Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats gemäß § 97 AktG wurde am 27. Dezember 2012 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung hat kein nach § 98 Abs. 2 AktG Antragsberechtigter das nach § 98 Abs. 1 AktG zuständige Gericht angerufen. Der neue Status des Aufsichtsrats steht damit fest. Aus diesem Grund endet die Amtszeit aller Aufsichtsratsmitglieder mit dem Ablauf der Hauptversammlung am 23. Juli 2013, so dass eine Zusammensetzung des Aufsichtsrats nach den oben genannten gesetzlichen Vorschriften erfolgt und daher die Wahl der Aktionärsvertreter durch die Hauptversammlung erforderlich ist.

Die nachfolgenden Wahlvorschläge beruhen auf den Empfehlungen des Nominierungsausschusses des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Personen als Vertreter der Aktionäre gemäß § 102 Abs. 1 AktG, § 9 Abs. 1 der Satzung der Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft zu wählen. Die Wahl erfolgt jeweils mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung und bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2017/2018 beschließt. Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden. Es ist beabsichtigt, gemäß Ziffer 5.4.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Einzelwahl durchzuführen.

a) Robert J. Koehler, Wiesbaden

Herr Koehler ist Vorsitzender des Vorstands der SGL Carbon SE, Wiesbaden, und Mitglied in folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Klöckner & Co. SE
- LANXESS AG

Darüber hinaus ist er Mitglied in folgenden vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Benteler International AG, Österreich
- Freudenberg SE

Herr Robert J. Koehler hat erklärt, dass sein Amt als Vorsitzender des Vorstands der SGL Carbon SE, Wiesbaden, zum 31. Dezember 2014 endet.

- b) Edwin Eichler, Düsseldorf
Herr Eichler ist selbständiger Unternehmensberater mit der Firma EICHLER M+B Consulting und Mitglied in folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- SGL Carbon SE
- SMS Holding GmbH

Darüber hinaus ist er Mitglied in folgenden vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Hochschulrat der Technischen Universität Dortmund (Mitglied)

- c) Dr. Siegfried Jaschinski, Stuttgart
Herr Dr. Jaschinski ist Mitglied des Vorstands der MainFirst Bank AG, Frankfurt, und Mitglied in folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- AdCapital AG

- d) Dr. Herbert Meyer, Königstein/Taunus
Herr Dr. Meyer ist selbständiger Unternehmensberater und Mitglied in folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- HT Troplast GmbH
- MainFirst Bank AG

Darüber hinaus ist er Mitglied in folgenden vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Verlag Europa Lehrmittel GmbH (Mitglied im Beirat)
- MainFirst Holding AG, Schweiz

- e) Lone Fønss Schrøder, Hornbaek, Dänemark
Frau Fønss Schrøder ist nichtgeschäftsführendes Mitglied in Verwaltungsorganen in- und ausländischer Gesellschaften und Mitglied in folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Bilfinger SE

Darüber hinaus ist sie Mitglied in folgenden vergleichbaren ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- AKER Solutions ASA, Lysaker, Norwegen
(Member of the Board of Directors)
- NKT Holding AS, Brøndby, Dänemark
(Member of the Board of Directors)
- Svenska Handelsbanken AB, Stockholm, Schweden
(Member of the Board of Directors)
- Volvo Personvagnar AB, Göteborg, Schweden
(Member of the Board of Directors)

- f) Prof. Dr.-Ing. Günther Schuh, Aachen
Herr Prof. Dr. Schuh ist Universitätsprofessor und Inhaber des Lehrstuhls für Produktionssystematik an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen und Mitglied in folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Zwiesel Kristallglas AG
- KEX Knowledge Exchange AG (Vorsitz)

Darüber hinaus ist er Mitglied in folgenden vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Gallus Holding AG, Schweiz (Mitglied des Verwaltungsrats)
- Brose Fahrzeugteile GmbH & Co. KG (Mitglied des Beirats)

Gemäß Ziffer 5.4.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex wird mitgeteilt, dass im Falle seiner Wahl, Robert J. Koehler den Mitgliedern des Aufsichtsrats als Kandidat für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorgeschlagen werden soll.

Nach den Informationen des Aufsichtsrats steht keiner der vorgeschlagenen Kandidaten in persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zur Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft oder deren Konzernunternehmen, ihren Organen oder einem wesentlich an der Heidelberger Druckmaschinen AG beteiligten Aktionär, die nach Ziffer 5.4.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex offenzulegen wären.

Rein vorsorglich wird mitgeteilt, dass zwischen der Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft und der Schuh & Co GmbH, Würselen, an welcher Herr Prof. Dr.-Ing. Günther Schuh mehrheitlich beteiligt ist, ein Beratervertrag besteht. Auf Grundlage dieses Vertrages berät die Schuh & Co GmbH die Forschung und Entwicklung der Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft bei ihrem Komplexitätsmanagement.

Die Kurzlebensläufe der Kandidaten sind unter www.heidelberg.com/hauptversammlung abrufbar.

6. Beschlussfassung über die Zustimmung zur Änderung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen zwischen der Heidelberger Druckmaschinen AG und der Heidelberger Druckmaschinen Vertrieb Deutschland GmbH, der Heidelberg Print Finance International GmbH, der Sporthotel Heidelberger Druckmaschinen GmbH und der Kurpfalz Asset Management GmbH

Um einer Änderung des Körperschaftssteuergesetzes Rechnung zu tragen und gleichzeitig eine steuerrechtliche Unsicherheit zur beseitigen, sollen die zwischen der Gesellschaft und den unter 6. a) bis 6. d) genannten Tochtergesellschaften bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge geändert werden.

a) Zustimmung zur Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags mit der Heidelberger Druckmaschinen Vertrieb Deutschland GmbH

Die Gesellschaft hat im Jahr 1990 mit der Heidelberger Druckmaschinen Vertrieb Deutschland GmbH einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen, dem die Gesellschafterversammlung der Heidelberger Druckmaschinen Vertrieb Deutschland GmbH am 5. Juni 1992 und die Hauptversammlung der Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft am 28. November 1991 zugestimmt haben. Bei Vertragsschluss firmierte die Heidelberger Druckmaschinen Vertrieb Deutschland GmbH noch unter „Heidelberg Harris Gesellschaft mit beschränkter Haftung“. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wurde am 9. Oktober 1992 in das Handelsregister der Heidelberger Druckmaschinen Vertrieb Deutschland GmbH eingetragen.

Die Gesellschaft und die Heidelberger Druckmaschinen Vertrieb Deutschland GmbH haben aus dem oben genannten Grund am 29. Mai 2013 eine Änderungsvereinbarung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Die Gesellschafterversammlung der Heidelberger Druckmaschinen Vertrieb Deutschland GmbH hat der Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags am 29. Mai 2013 in notarieller Form zugestimmt.

Nachfolgend ist der wesentliche Inhalt des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 29. Mai 2013 wiedergegeben. Die Änderungen sind wie folgt hervorgehoben: Gestrichene Passagen sind in eckige Klammer gesetzt und zusätzlich unterstrichen. Einfügungen sind mit fetter Schrift ausgezeichnet.

„Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft (im Folgenden: Obergesellschaft)

und der

Heidelberg Harris Gesellschaft mit beschränkter Haftung (im Folgenden: Untergesellschaft)

§ 1 Leitung

- (1) Die Untergesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Obergesellschaft. Die Obergesellschaft ist demgemäß berechtigt, die Geschäftsführung der Untergesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen Weisungen zu erteilen. Demgemäß hat die Obergesellschaft Weisungsbefugnis gegenüber den Organen sowie sämtlichen Angestellten und Beauftragten der Untergesellschaft.*
- (2) Die Geschäftsführung und die Vertretung der Untergesellschaft obliegen der Geschäftsführung der Untergesellschaft.*

§ 2 Gewinnabführung

- (1) Die Untergesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Obergesellschaft abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach Absatz 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss.*
- (2) Die Untergesellschaft kann mit Zustimmung der Obergesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Obergesellschaft aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.*

§ 3 Verlustübernahme

[Die Obergesellschaft ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Absätze 1 und 3 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.] Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

§ 4 Wirksamwerden und Dauer

Dieser Vertrag wird für die Dauer von fünf Jahren ab Gründung der Untergesellschaft fest abgeschlossen und verlängert sich unverändert jeweils um 1 Jahr, falls er nicht spätestens drei Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.“

b) Zustimmung zur Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags mit der Heidelberg Print Finance International GmbH

Die Gesellschaft hat im Jahr 1989 mit der Heidelberg Print Finance International GmbH einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen, dem die Gesellschafterversammlung der Heidelberg Print Finance International GmbH am 5. Juni 1992 und die Hauptversammlung der Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft am 20. November 1989 zugestimmt haben. Bei Vertragsschluss firmierte die Heidelberg Print Finance International GmbH noch unter „Print Finance Vermittlung Gesellschaft mit beschränkter Haftung“. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wurde am 5. Oktober 1992 in das Handelsregister der Heidelberg Print Finance International GmbH eingetragen.

Die Gesellschaft und die Heidelberg Print Finance International GmbH haben aus dem oben genannten Grund am 29. Mai 2013 eine Änderungsvereinbarung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Die Gesellschafterversammlung der Heidelberg Print Finance International GmbH hat der Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags am 29. Mai 2013 in notarieller Form zugestimmt.

Nachfolgend ist der wesentliche Inhalt des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 29. Mai 2013 wiedergegeben. Die Änderungen sind wie folgt hervorgehoben: Gestrichene Passagen sind in eckige Klammer gesetzt und zusätzlich unterstrichen. Einfügungen sind mit fetter Schrift ausgezeichnet.

„Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft (im Folgenden: Obergesellschaft)

und der

Heidelberg Print Finance Vermittlung Gesellschaft mit beschränkter Haftung (im Folgenden: Untergesellschaft)

§ 1 Leitung

- (1) Die Untergesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Obergesellschaft. Die Obergesellschaft ist demgemäß berechtigt, die Geschäftsführung der Untergesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen Weisungen zu erteilen. Demgemäß hat die Obergesellschaft Weisungsbefugnis gegenüber den Organen sowie sämtlichen Angestellten und Beauftragten der Untergesellschaft.*
- (2) Die Geschäftsführung und die Vertretung der Untergesellschaft obliegen der Geschäftsführung der Untergesellschaft.*

§ 2 Gewinnabführung

- (1) Die Untergesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Obergesellschaft abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach Absatz 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss.*
- (2) Die Untergesellschaft kann mit Zustimmung der Obergesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss in freie Rücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig*

und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete freie Rücklagen sind auf Verlangen der Obergesellschaft aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

§ 3 Verlustübernahme

[Die Obergesellschaft ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Absätze 1 und 3 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Rücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.] Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

§ 4 Wirksamwerden und Dauer

Dieser Vertrag wird für die Dauer von fünf Jahren ab Gründung der Untergesellschaft fest abgeschlossen und verlängert sich unverändert jeweils um 1 Jahr, falls er nicht spätestens drei Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.“

c) Zustimmung zur Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags mit der Sporthotel Heidelberger Druckmaschinen GmbH

Die Gesellschaft hat im Jahr 1992 mit der Sporthotel Heidelberger Druckmaschinen GmbH einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen, dem die Gesellschafterversammlung der Sporthotel Heidelberger Druckmaschinen GmbH am 20. Oktober 1992 und die Hauptversammlung der Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft am 19. Oktober 1992 zugestimmt haben. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wurde am 31. Dezember 1992 in das Handelsregister der Sporthotel Heidelberger Druckmaschinen GmbH eingetragen.

Die Gesellschaft und die Sporthotel Heidelberger Druckmaschinen GmbH haben aus dem oben genannten Grund am 29. Mai 2013 eine Änderungsvereinbarung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Die Gesellschafterversammlung der Sporthotel Heidelberger Druckmaschinen GmbH hat der Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags am 29. Mai 2013 in notarieller Form zugestimmt.

Nachfolgend ist der wesentliche Inhalt des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 29. Mai 2013 wiedergegeben. Die Änderungen sind wie folgt hervorgehoben: Gestrichene Passagen sind in eckige Klammer gesetzt und zusätzlich unterstrichen. Einfügungen sind mit fetter Schrift ausgezeichnet.

„Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft (im Folgenden: Obergesellschaft)

und der

Sporthotel Heidelberger Druckmaschinen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (im Folgenden: Untergesellschaft)

§ 1 Leitung

- (1) Die Untergesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Obergesellschaft. Die Obergesellschaft ist demgemäß berechtigt, die Geschäftsführung der Untergesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen Weisungen zu erteilen. Demgemäß hat die Obergesellschaft Weisungsbefugnis gegenüber den Organen sowie sämtlichen Angestellten und Beauftragten der Untergesellschaft.
- (2) Die Geschäftsführung und die Vertretung der Untergesellschaft obliegen der Geschäftsführung der Untergesellschaft.

§ 2 Gewinnabführung

- (1) Die Untergesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Obergesellschaft abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach Absatz 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss.
- (2) Die Untergesellschaft kann mit Zustimmung der Obergesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Obergesellschaft aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

§ 3 Verlustübernahme

[Die Obergesellschaft ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Absätze 1 und 3 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.] Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

§ 4 Wirksamwerden und Dauer

Dieser Vertrag wird für die Dauer von fünf Jahren ab Gründung der Untergesellschaft fest abgeschlossen und verlängert sich unverändert jeweils um 1 Jahr, falls er nicht spätestens drei Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.“

d) Zustimmung zur Änderung des Organschaftsvertrags mit der Kurpfalz Asset Management GmbH

Die Gesellschaft hat im Jahr 1974 mit der Kurpfalz Asset Management GmbH einen Organschaftsvertrag genannten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen, dem die Gesellschafterversammlung der Kurpfalz Asset Management GmbH am 5. Juni 1992 und die Hauptversammlung der Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft am 20. November 1989 zugestimmt haben. Bei Vertragsschluss firmierte die Kurpfalz Asset Management GmbH noch unter „Print Assekuranz Versicherungsvermittlungsgesellschaft mit beschränkter Haftung“. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wurde am 3. November 1992 in das Handelsregister der Kurpfalz Asset Management GmbH eingetragen.

Die Gesellschaft und die Kurpfalz Asset Management GmbH haben aus dem oben genannten Grund am 29. Mai 2013 eine Änderungsvereinbarung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Die Gesellschafterversammlung der Kurpfalz Asset Management GmbH hat der Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags am 29. Mai 2013 in notarieller Form zugestimmt.

Nachfolgend ist der wesentliche Inhalt des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 29. Mai 2013 wiedergegeben. Die Änderungen sind wie folgt hervorgehoben: Gestrichene Passagen sind in eckige Klammer gesetzt und zusätzlich unterstrichen. Einfügungen sind mit fetter Schrift ausgezeichnet.

„Organschaftsvertrag

zwischen der

Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft (im folgenden Obergesellschaft)

und der

Print-Assekuranz Versicherungsvermittlungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (im folgenden Untergesellschaft)

Die Obergesellschaft besitzt die Mehrheit der Anteile, sie verfügt auch über die Mehrheit der Stimmrechte. Mit dem Organschaftsvertrag soll die vorhandene finanzielle Führung auch in wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht herbeigeführt werden.

§ 1

Die Untergesellschaft hat sich in ihrer gesamten Geschäftsführung ausschließlich nach den Weisungen der Obergesellschaft zu richten. Demgemäß hat die Obergesellschaft bzw. deren Beauftragte Weisungsbefugnis gegenüber den Organen sowie sämtlichen Angestellten und Beauftragten der Untergesellschaft.

Die Obergesellschaft lässt durch von ihr bestimmte Personen, deren Vertretungsbefugnis bei der Untergesellschaft eingeräumt ist, die dauerhafte Kontrolle der Untergesellschaft ausüben.

§ 2

[Die Untergesellschaft verpflichtet sich, ihre Gewinne unmittelbar an die Obergesellschaft abzuführen. Andererseits übernimmt die Obergesellschaft die Verluste der Untergesellschaft gem. § 302 Absätze 1 und 3 AktG.] Die Untergesellschaft ist während der Vertragsdauer verpflichtet, ihren ganzen Gewinn entsprechend allen Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die Obergesellschaft abzuführen. Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend. Die Gewinnübertragung bzw. Verlustübernahme erfolgt vor Feststellung des Jahresabschlusses der Untergesellschaft.

Die Gewinnabführungsvereinbarung gilt erstmals für das am 31.12.1974 endende Geschäftsjahr.

§ 3

Der Jahresabschluss der Untergesellschaft ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und aller Weisungen der Obergesellschaft zu erstellen.

Für die Bildung von Rücklagen gilt folgendes:

Stille Rücklagen durch Unterbewertung sind nur insoweit zu bilden als sie durch steuerliche Vorschriften möglich sind. Die Bildung von offenen Rücklagen muss wirtschaftlich begründet und vom Standpunkt eines ordentlichen Kaufmanns gerechtfertigt sein.

§ 4

Der Organschaftsvertrag wird auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht durch Einschreibenbrief mit einer Frist von 3 Monaten vor seinem Ende gekündigt wird.“

Die Gesellschaft ist alleinige Gesellschafterin der unter 6. a) bis 6. d) genannten Tochtergesellschaften. Aus diesem Grund ist eine Prüfung der Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge durch einen Vertragsprüfer entsprechend § 295 i.V.m. § 293b AktG nicht erforderlich.

Die Änderungen der Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge werden nur mit Zustimmung der Hauptversammlung und erst, wenn die Änderungen in das Handelsregister der jeweiligen Tochtergesellschaften eingetragen worden sind, wirksam.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den unter 6. a) bis 6. d) dargestellten Änderungen der Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge zwischen der Gesellschaft und den genannten Tochtergesellschaften zuzustimmen.

GESAMTZAHL DER AKTIEN UND STIMMRECHTE

Im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung (13. Juni 2013) hat die Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft insgesamt 234.246.940 Stückaktien ausgegeben; gemäß § 19 Abs. 1 der Satzung gewährt jede Stückaktie eine Stimme in der Hauptversammlung; somit beträgt die Gesamtzahl der Stimmrechte 234.246.940. Am Tag der Einberufung dieser Hauptversammlung hält die Gesellschaft 142.919 eigene Aktien, aus welchen der Gesellschaft nach § 71b AktG keine Rechte zustehen.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG UND DIE AUSÜBUNG DES STIMMRECHTS

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Anteilsbesitzes mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung, also bis spätestens 16. Juli 2013, 24.00 Uhr, unter folgender Adresse anmelden:

Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft
c/o Commerzbank AG
GS-MO 4.1.1 General Meetings
60261 Frankfurt am Main
Telefax +49 (0) 69 / 136 26351
E-Mail: hv-eintrittskarten@commerzbank.com

Der Anteilsbesitz muss durch eine Bescheinigung des depotführenden Instituts nachgewiesen werden. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, das heißt den 2. Juli 2013, 0.00 Uhr, zu beziehen (sogenannter Nachweisstichtag). Wie die Anmeldung muss auch der Nachweis des Anteilsbesitzes der Gesellschaft unter der vorgenannten Adresse spätestens am 16. Juli 2013, 24.00 Uhr, zugehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes bedürfen der Textform und müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

BEDEUTUNG DES NACHWEISSTICHTAGS

Der Nachweisstichtag ist bedeutsam für das Recht zur Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes zum Nachweisstichtag erbracht hat.

Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktien der Gesellschaft erwerben, werden zwar Aktionär; sie sind jedoch nicht berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen oder ihr Stimmrecht auszuüben, soweit sie sich insoweit nicht bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen lassen. Entsprechend hat der Erwerb weiterer Aktien durch einen Aktionär nach dem Nachweisstichtag keinen Einfluss auf den Umfang des Stimmrechts; maßgeblich ist der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Umgekehrt sind Aktionäre, die sich zum Nachweisstichtag ordnungsgemäß angemeldet und den Nachweis erbracht haben, auch dann zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in unverändertem Umfang berechtigt, wenn sie alle Aktien oder einen Teil von ihnen nach dem Nachweisstichtag veräußern. Auf die Veräußerbarkeit der Aktien hat der Nachweisstichtag deshalb keine Auswirkungen. Für eine evtl. Dividendenberechtigung ist der Nachweisstichtag ebenfalls ohne Bedeutung.

VERFAHREN FÜR DIE STIMMABGABE DURCH EINEN BEVOLLMÄCHTIGTEN

Bevollmächtigung eines Dritten

Aktionäre können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch ein Kreditinstitut, eine Vereinigung von Aktionären oder auch eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Auch in diesem Fall sind eine fristgemäße Anmeldung und ein fristgerechter Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform.

Dies gilt nicht für die Bevollmächtigung von Kreditinstituten und Aktionärsvereinigungen sowie von in § 135 Abs. 8 und Abs. 10 i. V. m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellten Instituten, Unternehmen und Personen. Diese Bevollmächtigten müssen die Vollmacht nachprüfbar festhalten; die Vollmachtserklärung muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Wir bitten daher Aktionäre, die ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder ein anderes der in § 135 AktG gleichgestellten Institute, Unternehmen oder Personen mit der Stimmrechtsausübung bevollmächtigen wollen, sich rechtzeitig mit dem Bevollmächtigten über die Form der Vollmacht abzustimmen. Die Vollmacht darf in diesen Fällen nur einem bestimmten Bevollmächtigten erteilt werden. Ein Verstoß gegen die vorgenannten und bestimmte weitere, in § 135 AktG genannte Erfordernisse für die Bevollmächtigung der in diesem Absatz Genannten beeinträchtigt allerdings gemäß § 137 Abs. 7 AktG die Wirksamkeit der Stimmabgabe nicht.

Nach ordnungsgemäßer Anmeldung erhalten Aktionäre ein Vollmachtsformular. Die Verwendung des Vollmachtsformulars ist nicht zwingend. Die Bevollmächtigung und ihr Nachweis können auch auf andere formgerechte Art und Weise erfolgen.

Die Erklärung einer Vollmacht gegenüber der Gesellschaft, der Widerruf einer solchen Vollmacht sowie der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft muss an die folgende Adresse übermittelt werden:

Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft
HV-Büro (EG-CG)
Kurfürsten-Anlage 52–60
69115 Heidelberg
Telefax-Nr. 06221 / 92-5078
E-Mail: hv2013@heidelberg.com

Am Tag der Hauptversammlung stehen dafür ab 08.30 Uhr auch die Registrierungsschalter im Congress Center Rosengarten, Rosengartenplatz 2, 68161 Mannheim, zur Verfügung.

Zusätzlich bietet die Gesellschaft unter www.heidelberg.com/hauptversammlung ein internetgestütztes System für die Übermittlung des Nachweises der Vollmacht bzw. des Widerrufs an. Einzelheiten können Aktionäre den dort aufgeführten Hinweisen entnehmen.

Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft einen oder mehrere von diesen zurückweisen.

Bevollmächtigung von der Gesellschaft benannter Stimmrechtsvertreter

Wir bieten unseren Aktionären an, sich nach Maßgabe ihrer Weisungen durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter zur Ausübung ihres Stimmrechts vertreten zu lassen. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, die Stimmrechte der Aktionäre entsprechend den ihnen erteilten Weisungen auszuüben. Ohne ausdrücklich erteilte Weisung oder bei nicht eindeutig erteilter Weisung zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung oder den vor der Hauptversammlung zugänglich gemachten Gegenanträgen und Wahlvorschlägen ist eine den Stimmrechtsvertretern erteilte Vollmacht ungültig. Die Erteilung der Vollmacht, die Erteilung von Weisungen und deren Änderung, der Widerruf der Vollmacht, sowie der Nachweis der Bevollmächtigung oder des Widerrufs bedürfen der Textform.

Zur Bevollmächtigung kann das Formular verwendet werden, das den Aktionären nach ordnungsgemäßer Anmeldung zugesandt wird. Daneben ist die Bevollmächtigung auch über das oben genannte internetgestützte System unter www.heidelberg.com/hauptversammlung möglich. Einzelheiten zur Bevollmächtigung von Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft über das internetgestützte System können die Aktionäre den dort aufgeführten Hinweisen entnehmen.

Die Vollmachts- und Weisungserteilung, der Widerruf der Vollmacht sowie die Änderung von Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter müssen der Gesellschaft unter der oben angegebenen Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse in Textform bis spätestens 19. Juli 2013, 24.00 Uhr, zugehen.

In dem unter www.heidelberg.com/hauptversammlung angebotenen internetgestützten System ist die Erteilung von Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, der Widerruf der Vollmacht und die Änderung von Weisungen bis zum 22. Juli 2013, 18.00 Uhr, möglich.

Am Tag der Hauptversammlung kann die Vollmacht und die Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, die Änderung von Weisungen sowie der Widerruf der Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter in Textform auch an den Registrierungsschaltern der Hauptversammlung erfolgen.

Bitte beachten Sie, dass die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen, zur Einlegung von Widersprüchen gegen Beschlussfassungen oder zum Stellen von Fragen oder Anträgen von Aktionären entgegennehmen und dass sie nicht an möglichen Abstimmungen über eventuelle, erst in der Hauptversammlung vorgebrachte Gegenanträge oder Wahlvorschläge oder sonstige, nicht im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilte Anträge teilnehmen und auch keine diesbezüglichen Weisungen erteilen können.

Nimmt ein Aktionär oder ein von ihm bevollmächtigter Dritter an der Hauptversammlung persönlich teil, wird eine zuvor vorgenommene Vollmachts- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft gegenstandslos.

Auch im Fall der Bevollmächtigung eines von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters sind eine fristgerechte Anmeldung des Aktionärs und ein fristgerechter Nachweis des Anteilsbesitzes des Aktionärs nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

VERFAHREN FÜR DIE STIMMABGABE DURCH BRIEFWAHL

Aktionäre können ihre Stimmen zu den veröffentlichten Beschlussvorschlägen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, im Wege der Briefwahl abgeben. Auch in diesem Fall sind eine fristgemäße Anmeldung des Aktionärs und ein fristgerechter Nachweis des Anteilsbesitzes des Aktionärs nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich. Briefwahlstimmen, die keiner ordnungsgemäßen Anmeldung zugeordnet werden können, sind gegenstandslos.

Nach ordnungsgemäßer Anmeldung erhalten Aktionäre ein Briefwahlformular mit weiteren Hinweisen. Die Verwendung des Briefwahlformulars ist nicht zwingend. Die Abgabe von Briefwahlstimmen kann auch auf andere Art und Weise erfolgen.

Briefwahlstimmen müssen der Gesellschaft bis zum 19. Juli 2013, 24.00 Uhr, unter folgender Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse zugehen:

Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft
HV-Büro (EG-CG)
Kurfürsten-Anlage 52–60
69115 Heidelberg
Telefax-Nr. 06221 / 92-5078
E-Mail: hv2013@heidelberg.com

Der Widerruf oder die Änderung bereits erteilter Briefwahlstimmen ist bis zu diesem Zeitpunkt auf gleichem Wege möglich.

Das Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung bleibt unberührt. Möchte ein Aktionär trotz bereits erfolgter Stimmabgabe durch Briefwahl an der Hauptversammlung teilnehmen und seine Aktionärsrechte ausüben oder eine Vollmacht erteilen, so gilt die persönliche Teilnahme bzw. Bevollmächtigung als Widerruf der im Wege der Briefwahl erfolgten Stimmabgabe.

Die Stimmabgabe mittels Briefwahl ist auf die Abstimmung über Beschlussvorschläge (einschließlich etwaiger Anpassungen) von Vorstand und Aufsichtsrat und auf mit einer Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 II AktG bekannt gemachte Beschlussvorschläge von Aktionären beschränkt. Nimmt ein Aktionär oder ein von ihm bevollmächtigter Dritter an der Hauptversammlung persönlich teil, wird eine zuvor vorgenommene Stimmabgabe durch Briefwahl gegenstandslos.

Auch bevollmächtigte Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen und diesen gemäß § 135 AktG gleichgestellte Personen können sich der Briefwahl bedienen.

RECHTE DER AKTIONÄRE

Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 Euro erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der

Hauptversammlung, also bis spätestens 22. Juni 2013, 24.00 Uhr, zugehen. Aktionäre werden gebeten, etwaige Ergänzungsverlangen schriftlich an folgende Adresse zu übermitteln:

Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft
Vorstand
HV-Büro (EG-CG)
Kurfürsten-Anlage 52–60
69115 Heidelberg

Später zugegangene Ergänzungsverlangen werden nicht berücksichtigt.

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der ganzen Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem unter der Internetadresse www.heidelberg.com/hauptversammlung bekannt gemacht. Weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen der Ausübung des Rechts und seinen Grenzen sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.heidelberg.com/hauptversammlung unter „Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre“ enthalten.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Aktionäre der Gesellschaft sind berechtigt, Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung zu übersenden. Aktionäre können auch einen Vorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern übersenden. Gegenanträge müssen, anders als Wahlvorschläge, mit einer Begründung versehen sein. Gegenanträge mit Begründung oder Wahlvorschläge müssen der Gesellschaft mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, also bis zum 8. Juli 2013, 24.00 Uhr, unter der folgenden Adresse zugehen:

Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft
HV-Büro (EG-CG)
Kurfürsten-Anlage 52–60
69115 Heidelberg
Telefax-Nr. 06221 / 92-5078
E-Mail: hv2013@heidelberg.com

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt und nicht zugänglich gemacht. Die Gesellschaft kann aus den in § 126 Abs. 2 AktG bzw. in § 127 Satz 1 i. V. m. § 126 Abs. 2 AktG genannten Gründen davon absehen, Gegenanträge und Wahlvorschläge zugänglich zu machen; Wahlvorschläge werden zudem nur zugänglich gemacht, wenn sie die Angaben nach § 124 Abs. 3 S. 4 AktG und § 125 Abs. 1 S. 5 AktG (Name, ausgeübter Beruf und Wohnort der vorgeschlagenen Person und, im Fall des Vorschlags von Aufsichtsratsmitgliedern, Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten) enthalten.

Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge werden im Internet unter www.heidelberg.com/hauptversammlung bekannt gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Vorab der Gesellschaft fristgerecht übermittelte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden in der Hauptversammlung nur behandelt, wenn sie dort mündlich gestellt bzw. unterbreitet werden. Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Punkten der Tagesordnung zu stellen bzw. Wahlvorschläge zum relevanten Tagesordnungspunkt zu machen, ohne diese vorher der Gesellschaft übermittelt zu haben, bleibt unberührt. Weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen der Ausübung des Rechts und seinen Grenzen sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.heidelberg.com/hauptversammlung unter „Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre“ enthalten.

Recht der Aktionäre auf Erteilung von Auskünften gemäß § 131 Abs. 1 AktG

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Wir weisen darauf hin, dass der Vorstand von einer Beantwortung einzelner Fragen aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen kann.

Weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen der Ausübung des Rechts und seinen Grenzen sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.heidelberg.com/hauptversammlung unter „Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre“ enthalten.

INFORMATIONEN AUF DER INTERNETSEITE DER GESELLSCHAFT

Die Informationen und Unterlagen gemäß § 124a AktG können von der Einberufung der Hauptversammlung an unter www.heidelberg.com/hauptversammlung abgerufen werden.

ÜBERTRAGUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG IM INTERNET

Sie können die Rede des Vorstandsvorsitzenden direkt über das Internet (www.heidelberg.com/hauptversammlung) verfolgen und dort im Anschluss abrufen. Die Abstimmungsergebnisse werden wir nach der Hauptversammlung unter der gleichen Internetadresse bekannt geben.

Heidelberg, im Juni 2013

Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft

Der Vorstand